



AMTS- und MITTEILUNGSBLATT



der Stadt Saalburg-Ebersdorf

Nr. 09

Montag, 27. Oktober 2014

12. Jahrgang

KIRMESVERANSTALTUNGEN 2014

KIRMES IN RÖPPISCH 31.10.-02.11.2014

Freitag, 31. Oktober 2014

19.00 Uhr **Kirmespreisskat**

Samstag, 1. November 2014

09.00 Uhr **Ständerle** der Kirmesjugend

20.00 Uhr Kirmestanz mit „**Little Big**“
im Saal der „Gaststätte Fröhlich“

Sonntag, 2. November 2014

10.00 Uhr musikalischer **Kirmesfrühschoppen**
in der Gaststätte Fröhlich



**Zu allen Veranstaltungen laden recht herzlich ein:
Jugendclub „JCR“ Röppisch e.V. und „Gaststätte Fröhlich“**

KIRMES IN SCHÖNBRUNN 01.11.-02.11.2014

Samstag, 1. November 2014

20.00 Uhr **Kirmestanz** mit dem „**Duo Flair**“

Saal Bürgerhaus – Eintanzen der Kirmesjugend
Kartenvorverk. 6,00 Euro, Abendkasse 8,00 Euro
(Kartenvorverkauf bei R. Ludwig –
Telefon 03 66 51/3 85 55 – ab 18.00 Uhr)

Sonntag, 2. November 2014

Ständerle

Es laden herzlich ein:

**Kirmesjugend Schönbrunn und
Kleintierzüchterverein Schönbrunn 1998 e.V.**



KIRMES IN FRIESAU 07.11.-09.11.2014

Freitag, 7. November 2014

20.00 Uhr **Disco** mit „**Sputnik**“ im Pfarrsaal

Samstag, 8. November 2014

09.00 Uhr **Ständerle**

20.00 Uhr **Kirmestanz** mit „**2 gegen Willi**“ mit Eintanzen
der Kirmesjugend im „**Goldenen Löwen**“

Sonntag, 9. November 2014

09.00 Uhr **Kirmesgottesdienst**

10.00 Uhr **Frühschoppen** im „**Goldenen Löwen**“

20.00 Uhr **Kirmestanz** mit „**2 gegen Willi**“

22.00 Uhr Traditionelle Kirmesbeerdigung

Es lädt herzlich ein: Bärenjugend Friesau e.V.

KIRMES IN ZOPPOTEN 08.11.-09.11.2014

Samstag, 8. November 2014

20.00 Uhr **Kirmestanz** mit „**Feeling**“ im Vereinshaus
mit Eintanzen der Kirmesjugend

Sonntag, 9. November 2014

Ständerle mit der „**Oschitzer Blaskapelle**“
und Frühschoppen in der Gaststätte „**Grimm**“

Es lädt herzlich ein:

Feuerwehrverein Zoppoten e.V.



KIRMES IN EBERSDORF 15.11.2014

Samstag, 15. November 2014

Kirmestanz mit „**Blackout**“ aus Jena

20.00 Uhr Einlass in der Orangerie

Eintanzen der Kirmesgesellschaft und Tanz

Es laden herzlich ein: Sportverein Ebersdorf 1990 e.V.

Kirmes- und Karnevalsverein Ebersdorf 05 e.V.

KIRMES IN KULM 14.11.-16.11.2014

Freitag, 14. November 2014

21.00 Uhr **Disco** mit „**Caravan**“

Samstag, 15. November 2014

20.00 Uhr **Tanz** mit der „**Casa-Band**“

Sonntag, 16. November 2014

10.00 Uhr **Frühschoppen** im Gemeindehaus

**Die Tanzveranstaltungen finden im beheizten Bierzelt am neuen
Feuerwehrgerätehaus statt.**

Jugendliche unter 18 Jahren bitte Ausweis und elterliche Erlaubnis nicht
vergessen.

Es lädt herzlich ein: Feuerwehrverein Kulm e.V.



KIRMES IN RAILA 16.11.2014

Sonntag, 16. November 2014

10.00 Uhr **Frühschoppen** im „**Lemnitzer Hof**“

Es lädt herzlich ein: Gaststätte „Lemnitzer Hof“



Geschäftsordnung

für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Saalburg-Ebersdorf

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf in der Sitzung am 30. September 2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen.

Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten.

Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zumachen.

Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

Der Sitzungsplan des Stadtrates ist im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Saalburg-Ebersdorf bekannt zu machen.

(6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(7) Bekundet das Stadtratsmitglied schriftlich sein Einverständnis zur elektronischen Übermittlung der Ladung, gilt diese Form der Übersendung als ordnungsgemäße Zustellung.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet.

Zur Absicherung einer regelmäßigen Beteiligung an den Sitzungen der Ausschüsse sind namentliche Stellvertreter zu benennen, die im Verhinderungsfall des offiziellen Stadtratsmitgliedes stimmberechtigt dessen Vertretung wahrnehmen.

Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 Euro verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis)

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat auf Antrag des Bürgermeisters.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens vierzehn Kalendertagen vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sind schriftlich zu begründen und müssen einen konkreten Beschlussvorschlag und soweit notwendig, einen entsprechenden Finanzierungsvorschlag enthalten.

(3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn die zu behandelnden Gegenstände in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach Bestimmung der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.

Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

- (4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist.

Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Bürgermeister diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 6

Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladende Personen.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren.

Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7

Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen.

Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter, ein Ausschussvorsitzender oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert.

Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

- (3) Berichtsvorlagen sind vom Einreicher zu erläutern.

§ 8

Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsratsmitglied.

Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden.

Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Stadtrates fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen.

- (4) Änderungsanträge zu Inhalten von Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9

Anfragen

- (1) Anfragen über Angelegenheiten der Stadt können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten, Ausschussvorsitzenden oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet.

Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind.

Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

- (4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht.

Andernfalls werden sie schriftlich innerhalb von vier Wochen oder in der nächsten Stadtratsitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

- (5) Anfragen sollen nur in Anwesenheit der Anfragenden beantwortet werden.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Als Stadtratsvorsitzender leitet der Bürgermeister die Verhandlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Bürgermeister verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.

- (2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Bürgermeister ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen.

Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge.

- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als fünf Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als drei Minuten sprechen.

Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

- (4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

- (5) Die Sitzungsdauer wird auf drei Stunden begrenzt. Sollten Tagesordnungspunkte bei Nichtbehandlung einen Nachteil für die Stadt herbeiführen können, werden diese unabhängig von der Sitzungsdauer behandelt.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) Änderung der Tagesordnung
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- c) Schließung der Sitzung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Verweisung an einen Ausschuss
- g) Schluss der Aussprache
- h) Schluss der Rednerliste
- i) Begrenzung der Zahl der Redner
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
- k) Begrenzung der Aussprache
- l) zur Sache

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.

Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand.

Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden.

Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen.

Andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12 Abstimmungen, Wahlen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.

Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung, durch Erheben von den Sitzen oder namentliche Abstimmung. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - sie leer sind
 - sie unleserlich sind
 - sie mehrdeutig sind
 - sie Zusätze enthalten
 - sie durchgestrichen sind
 - sie bei Wahlen unzweifelhaft Stimmenthaltung zum Ausdruck bringen durch Gebrauch des Wortes „Stimmenthaltung“

- b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen
- (8) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen.

Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

- (9) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden.

Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 13

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig.

Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen.

Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an.

Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten nach jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates eine Kopie der Sitzungsniederschrift und können sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei. Die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen können von den Mitgliedern des Stadtrates bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

§ 15

Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Der Bürgermeister informiert den Stadtrat über den Wegfall der Gründe. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden.

Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16

Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden.

- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen
 2. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bau- und Entwicklungsausschusses (§ 19) oder des Bürgermeisters (§ 20) fallen
 3. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht

§ 18

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die im § 19 näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann den Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen; dieser hat dann Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnissverfahren „Hare-Niemeyer“ verteilt.
- Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los.
- Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen.
- Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (6) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (7) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss (§19 Abs. 1, a) hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Ausschüsse bestimmen ihre Ladungsfrist selbst.
- (8) Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 2 bis 15 über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Stadtratssitzungen, insbesondere zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift, entsprechende Anwendung.

§ 19

Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern
 - b) den Bau- und Entwicklungsausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und fünf weiteren Stadtratsmitgliedern sowie der sachkundigen, berufenen Bürgern

- c) den Tourismus-, Naturschutz- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und vier weiteren Stadtratsmitgliedern sowie drei sachkundigen, berufenen Bürgern
- d) den Jugend- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und drei weiteren Stadtratsmitgliedern sowie drei sachkundigen, berufenen Bürgern
- e) In besonderen Fällen kann ein zeitweiliger Ausschuss als beratender Ausschuss gebildet werden. Seine Tätigkeit ist vorübergehend bis zur Beendigung der Aufgabe.

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Haupt- und Finanzausschuss

- Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates
- Angelegenheiten der Verwaltung von besonderer Bedeutung – einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplanes, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
- Angelegenheiten des Gewerbesens; der öffentlichen Einrichtungen; der Krankenanstalten; der Kultur- und Gemeinschaftspflege; der Wirtschaftsförderung

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 zuständig ist, kann der Hauptausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Stadtrates bis zu einem Gegenstandswert von 50.000,00 Euro gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 zuständig ist, entscheidet er als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

| | |
|-------------------|---------------|
| - Erlass | 1.000,00 Euro |
| - Niederschlagung | 2.000,00 Euro |
| - Stundung | 5.000,00 Euro |

sowie über überplanmäßige Ausgaben bis 20.000,00 Euro und außerplanmäßige Ausgaben bis 20.000,00 Euro im Einzelfall.

Für Geldanlagen gemäß § 87 Nr. 14 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) ist der Leiter der Finanzverwaltung zuständig.

b) Bau- und Entwicklungsausschuss

- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus und der Ortsplanung.

Der beschließende Charakter des Bauausschusses beschränkt sich auf die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Baugesuchen.

c) Tourismus-, Umwelt- und Naturausschuss

Der Förderung des Fremdenverkehrs und Tourismus sowie Erholung. Mitwirkung bei Fragen des Umweltschutzes bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftsplanung

d) Jugend- und Sozialausschuss

Bewirtschaftung des gemeindlichen Wohnungsbestandes und der Kindereinrichtungen, Unterstützung in der Jugend-, Kultur- und Vereinstätigkeit

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorbereitend tätig.

In dieser vorbereitenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in dem Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat Beschlussvorschläge unterbreiten.

- (4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 20

Zuständigkeit des Bürgermeisters


- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3 ThürKO)
- (3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Vollzug der Ortssatzungen
 2. Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung
 3. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 1.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 1.000,00 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse
 4. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen
 5. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages
 6. die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 Euro jeweils im Einzelfall.
Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve zur Gewährleistung der Deckung in Anspruch zu nehmen
 7. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall 100,00 Euro nicht übersteigen
 8. die Bildung von Haushaltsresten
 9. die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag 1.500,00 Euro im Einzelfall
 10. die Niederschlagung oder der Erlass uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag 500,00 Euro
 11. Abschluss von Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Wertlieferungs-, Dienstleistungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 10.000,00 Euro jährlicher laufender Belastungen sowie die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Amtshandlungen (grundbuch-rechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte).

§ 21

Sprachform, Änderungen, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadt Saalburg-Ebersdorf vom 22. Juli 2009 außer Kraft.

Saalburg-Ebersdorf, den 2. Oktober 2014


 V. Ortwig
 Bürgermeister



Satzung

über die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Saalburg-Ebersdorf

(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf in seiner Sitzung am 29. Juli 2014 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Saalburg-Ebersdorf sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThürBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung

| | |
|------------------------------------|------------------------|
| „Freiwillige Feuerwehr Ebersdorf“ | im Ortsteil Ebersdorf |
| „Freiwillige Feuerwehr Friesau“ | im Ortsteil Friesau |
| „Freiwillige Feuerwehr Kulm“ | im Ortsteil Kulm |
| „Freiwillige Feuerwehr Pöritzsch“ | im Ortsteil Pöritzsch |
| „Freiwillige Feuerwehr Raila“ | im Ortsteil Raila |
| „Freiwillige Feuerwehr Röppisch“ | im Ortsteil Röppisch |
| „Freiwillige Feuerwehr Saalburg“ | im Ortsteil Saalburg |
| „Freiwillige Feuerwehr Schönbrunn“ | im Ortsteil Schönbrunn |
| „Freiwillige Feuerwehr Wernsdorf“ | im Ortsteil Wernsdorf |
| „Freiwillige Feuerwehr Zoppoten“ | im Ortsteil Zoppoten |
- (2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfeleistung sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Saalburg-Ebersdorf die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Saalburg-Ebersdorf gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Saalburg-Ebersdorf haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Saalburg-Ebersdorf zur Verfügung stehen.

Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Stadt Saalburg-Ebersdorf sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Eintritt ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur aktiven Einsatzabteilung endet mit:
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, im Ausnahmefall des 65. Lebensjahres
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluss
 - d) dem Tod
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen aller Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter. Der Wehrführer und dessen Stellvertreter werden durch die jeweilige Einsatzabteilung gewählt.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder sonst zuständiger Vorgesetzter zu befolgen
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen (mindestens 40 Stunden jährlich)
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Ausbildung zum Truppmann) nur in Zusammenarbeit mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister:

- a) eine Ermahnung
 - b) einen mündlichen Verweis
- aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können in den einzelnen Einsatzabteilungen geeignete, ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende bestellt werden (z.B. Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart).

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, im Ausnahmefall des 65. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
 - c) durch Tod

§ 11

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren führen den Namen „Jugendfeuerwehr (Name des Ortsteiles)“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Sie gestaltet ihre Kameradschaft als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr unter Anleitung des jeweiligen Jugendwarts.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch die Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

§ 12

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Saalburg-Ebersdorf ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Saalburg-Ebersdorf statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Saalburg-Ebersdorf angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Stadt Saalburg-Ebersdorf ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Saalburg-Ebersdorf und die Ausbildung ihrer Angehörigen.

Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Wehrleitungen der Einsatzabteilungen zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird.

Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann.

Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Stadt Saalburg-Ebersdorf ernannt.

- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1 und § 16) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (8) Die Wehrleitungen haben bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres einen Ausbildungsplan für das kommende Jahr an den Stadtbrandmeister zu übergeben.

Der Wehrführer hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung und Einsatzfähigkeit teilnimmt.

Alle Tätigkeiten des laufenden Jahres sind zu dokumentieren und zur Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortswehr auszuwerten.

- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13

Wehrleiter-Kommission

- (1) Die Stadt Saalburg-Ebersdorf hat mehrere Freiwillige Feuerwehren.

Deshalb wird eine Wehrleiter-Kommission gebildet, die aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Saalburg-Ebersdorf zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen der Wehrleiter-Kommission ein. Er hat eine Wehrleiter-Beratung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Kommission schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr statt. Bei Bedarf kann die Jahreshauptversammlung zusammen mit der des jeweiligen Vereins (§ 17) durchgeführt werden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Saalburg-Ebersdorf statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 17

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regeln die Vereinssatzungen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Saalburg-Ebersdorf vom 5. Mai 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt am 1. Oktober 2014


Volker Ortwig
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die vorstehende Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Saalburg-Ebersdorf Nr. 09/2014 am 27. Oktober 2014 bekannt gemacht.

Beschlüsse

aus der Stadtratssitzung am 30. September 2014 in Ebersdorf

Beschluss-Nr. 74/14 -SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt die Tagesordnung der heutigen öffentlichen Sitzung mit den Änderungen.

Beschluss-Nr. 75/14 -SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt die Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 29. Juli 2014

Beschluss-Nr. 76/14-SR

Der Stadtrat hebt den Beschluss-Nr. 45/14-SR vom 25. Juni 2014 auf.

Beschluss-Nr. 77/14-SR

Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Saalburg-Ebersdorf.

Beschluss-Nr. 78/14-SR

Der Stadtrat hebt den Beschluss-Nr. 44/14-SR vom 25. Juni 2014 auf.

Beschluss-Nr. 79/14-SR

Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung für die Stadt Saalburg-Ebersdorf.
(Nach der Genehmigung erfolgt die Veröffentlichung.)

Beschluss-Nr. 80/14-SR

Der Stadtrat beschließt die namentliche Ermittlung sachkundiger Bürger für die Ausschüsse:

Bau- und Entwicklung
Tourismus, Naturschutz und Umwelt
Jugend und Soziales

durch eine geheime Abstimmung.

Beschluss-Nr. 81/14-SR

Entsprechend dem Abstimmungsergebnis werden folgende Bürger in die Ausschüsse des Stadtrates berufen:

Bau- und Entwicklungsausschuss

- Bernd Hagner
- Arno Riedel
- Dr. Hans Rziha

Tourismus-, Naturschutz- und Umweltausschuss

- Klaus-Peter Fischer
- Wolfgang Ladwig
- Viola Probandt

Jugend- und Sozialausschuss

- Simone Kretzschmar
- Sabine Dittmar
- Iris Hornfeck

Beschluss-Nr. 82/14-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Verwaltung zu beauftragen, auf der Grundlage der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Bundesländer (IMK) vom 23. November 2003 unverzüglich mit der Vorbereitung der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzverfahrens für den Betrieb gewerblicher Art „Tourismus“ zu beginnen.

Der Stadtrat ist jederzeit über die Grundsätze und Konzepte zu informieren.

Beschluss-Nr. 83/14-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Umstellung der Haushaltsabschnitte des Betriebes gewerblicher Art im kameralen Haushalts- und Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Finanzwesen zum 1. Januar 2015.

Ab dem Jahr 2015 ist die Haushaltswirtschaft für den Betrieb gewerblicher Art „Tourismus“ **zusätzlich** nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzwesens (NKF) zu führen.

Der Stadtrat ist laufend über den Stand des Einführungsprozesses und die Umsetzung der landesgesetzlichen Vorgaben zu informieren.

Beschluss-Nr. 84/14-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Auftragserteilung an die Firma H & H Berlin zur Einführung der doppischen Buchführung für den BgA „Tourismus“.

Die dadurch anfallenden Kosten sind als Kosten des BgA zu verbuchen.

Beschluss-Nr. 85/14-SR

Der Stadtrat bestimmt den in der Anlage dargelegten Umfang der erforderlichen Leistungen zur Modernisierung sowie Instandsetzung / Instandhaltung des Objektes 24 WE „Am Kulmburg 26 bis 29“ Saalburg zur Ausführung und erweitert die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15. September 2014 zunächst für die Leistungsphasen 3 bis 7 beschlossene Vergabe der diesbezüglichen Planungs- und Betreuungsleistungen an das

Ingenieurbüro Bau + Energie
Dipl.-Ing. Thomas Naumann
Teichstraße 1a
07907 Schleiz

um die Leistungsphase 8 „Objektüberwachung / Bauüberwachung“ entsprechend Honorarermittlung.

Der Bürgermeister wird mit der Erweiterung des Vertragsabschlusses beauftragt.

Beschluss-Nr. 86/14-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die teilweise Aufhebung der Haushaltssperre der Haltsaltsstelle 2.59120.94000.

Beschluss-Nr. 87/14-SR

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Leistungen zur Erneuerung des Vorplatzes am Empfangsgebäude sowie der Zufahrt zum Strandweg des Campingplatzes Kloster an den mindestnehmenden Bieter, die Firma

STW Straßen-, Tief- und Wasserbau
Eliasbrunn Nr. 69, 07368 Remptendorf

zum Angebotspreis. Der Bürgermeister wird mit dem Vertragsabschluss beauftragt.

Beschluss-Nr. 88/14-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt, dass bis zum 30. Oktober 2014 die Vorlage eines Haushaltsplanentwurfes für das Jahr 2015 zu erfolgen hat.

Achtung – Steuertermin!

15.11.

Grundsteuer • Gewerbesteuer

Termine

Schiedsstelle der Stadt Saalburg-Ebersdorf

Die nächsten Sprechstunden findet statt:

am **Dienstag, 4. November 2014**

und

am **Dienstag, 2. Dezember 2014**

von **17.00 bis 18.00 Uhr**

im **Bürgerservice in Saalburg**

Revierförster

Gemarkung Pöritzsch, Zoppoten, Ebersdorf, Friesau, Saalburg (anteilig), Schönbrunn

Herr André Pasold

Telefon 03 66 40/2 81 36
Sprechtag dienstags (gerade Kalenderwoche)
von 16.00 bis 17.00 Uhr
in der Stadtverwaltung in Ebersdorf

Gemarkung Raila, Kulm, Wernsdorf, Saalburg (anteilig)

Herr Andreas Bähr

Telefon 03 66 47/2 25 90
Sprechtag dienstags (2. und 4. im Monat)
von 16.00 bis 18.00 Uhr
im Forstamt in Schleiz

Gemarkung Röppisch, Saalburg (anteilig)

Herr Heino Linke

Telefon 03 66 40/2 81 72
Sprechtag dienstags
von 16.00 bis 18.00 Uhr
in der Revierförsterei Liebschütz

Feuerwehreinsatz am 14. Oktober 2014 in Wernsdorf

In den Abendstunden des 14. Oktober 2014 war ein Feuer in einer Feldscheune in der Ortslage Wernsdorf ausgebrochen, zu dem die Feuerwehren von Raila, Wernsdorf, Kulm, Saalburg, Pöritzsch und Zoppoten alarmiert wurden.

Die Kameraden der Feuerwehren stellten ihr Können unter Beweis, ein Übergreifen auf das Nachbargebäude konnte verhindert werden.

Es waren zwei weitere Tage notwendig, um Restlöscharbeiten durchzuführen, die von den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Zoppoten, Ebersdorf, Wernsdorf und Kulm übernommen wurden. Durch Glutnester wurden immer wieder Feuer entfacht, die abgelöscht werden mussten.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen und uns bei allen Kameradinnen und Kameraden bedanken, die an diesem Einsatz teilgenommen haben. Die Zusammenarbeit der Wehren untereinander hat gut funktioniert und zeigt uns allen, wie wichtig unsere Feuerwehren sind.

Gleichfalls möchten wir Danke sagen an die Helfer – besonders die Frauen von Wernsdorf – welche alle Einsatzkräfte mit Essen und Trinken Tag und Nacht versorgten und den Arbeitgebern, welche die Kameraden zu diesem Einsatz freistellten.

V. Ortwig J. Ketzschmar J. Franz
Bürgermeister Stadtbrandmeister stellv. Stadtbrandmeister

Fundsachen

1 Sonnenbrille

Fundort: Sparkasse Saalburg

Funddatum: 16. September 2014

1 Kajak

Fundort: Anlegestelle Schifffahrt Saalburg

Funddatum: 12. September 2014

Nähere Auskünfte im Bürgerbüro / Touristinformation in Saalburg.

Ausblicke Wahlen

Das Jahr 2014 neigt sich dem Ende und der Wahlmarathon mit der Europawahl, der Stadtrats- und der Kreistagsmitgliedwahl am 25. Mai 2014 und der Landtagswahl am 14. September 2014 liegt hinter uns.

Im kommenden Jahr erfolgt die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Saalburg-Ebersdorf. Der Wahltermin ist der 8. März 2015.

Die dafür notwendige Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge erscheint im Amtsblatt am 15. Dezember 2014.

Standesamtliche Nachrichten

für den Monat September 2014

Nachträglich herzliche Glückwünsche zur Geburt

| | |
|----------------------|------------|
| Hannes Grüning | Schönbrunn |
| Anton Steinhauer | Ebersdorf |
| Florentine Elgaß | Schönbrunn |
| Lydia Maria Giegling | Raila |
| Sarah Engelhardt | Kulm |
| Käthe Wolfram | Saalburg |

Nachträglich herzlichen Glückwunsch zur Goldenen Hochzeit

| | |
|--|-----------|
| Herrn Dr. Rainer Seiler und Frau Eva Seiler | Ebersdorf |
|--|-----------|



Verstorben sind

| | | im Alter von |
|-----------------------------------|-----------|--------------|
| Elfriede Weiß (geb. Deumler) | Ebersdorf | 87 Jahren |
| Martha Bock (geb. Taut) | Ebersdorf | 93 Jahren |
| Christa Rüdiger (geb. Glück) | Raila | 78 Jahren |
| Hildegard Ehrhardt | Ebersdorf | 82 Jahren |
| Hilmar Leibiger | Saalburg | 90 Jahren |
| Kurt Kriek | Friesau | 89 Jahren |
| Hildegard Graf (geb. Fröhlich) | Röppisch | 88 Jahren |
| Gertraud Reichel | Ebersdorf | 99 Jahren |



8. Auswertung Fotowettbewerb

Danke an die Teilnehmer des Fotowettbewerbes

Die Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf möchte sich ganz herzlich für die zahlreichen wunderschönen Fotoaufnahmen, die der Stadt zur Verfügung gestellt wurden, bedanken.

Aus den eingesandten Fotos gingen folgende Gewinner hervor:

- **Danny Ackermann** (Friesau)
Essensgutschein für zwei Personen im Strandcafe Saalburg
- **Thomas Hagenau** (Kulm)
Gutschein für eine Fahrt mit einem Motorboot nach Wahl (eine Stunde) vom Bootsverleih
- **Karina Elster & Jürgen Papen** (Saalburg)
Gutschein für das Eiscafé „Sonja“
- **Dr. Hans-Heinrich Müller** (Saalburg)
eine Flasche Sekt der Hausmarke „Kranich“

Als zusätzliches Dankeschön der Stadt Saalburg-Ebersdorf erhalten alle Teilnehmer die DVD „Saalburg-Ebersdorf“.

Die Preise können im Bürgerbüro / Touristinformation Markt 1 in Saalburg abgeholt werden.

Das **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen** ist unter der Telefonnummer **08000 - 116 016** zu allen Fragen zum Thema Gewalt gegen Frauen rund um die Uhr gebührenfrei erreichbar.

Das Hilfetelefon bietet Anrufern rund um die Uhr

- Erstberatung,
- Informationen sowie
- Hinweise zu Einrichtungen vor Ort und ggf. Weitervermittlung.

Zielgruppen sind:

- alle von Gewalt betroffenen Frauen,
- Menschen aus dem sozialen Umfeld gewaltbetroffener Frauen sowie das soziale Umfeld der mitbetroffenen Kinder,
- Menschen, die bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit der Beratung und Unterstützung oder mit Interventionen bei Gewalt gegen Frauen befasst sind und dazu Fragen haben.

Wichtig:

- Die kostenlose Beratung erfolgt durch qualifizierte weibliche Fachkräfte vertraulich und auf Wunsch anonym.
- Das Angebot ist barrierefrei und mehrsprachig.
- Dolmetscherinnen für 15 Sprachen können zu den Telefonaten hinzugeschaltet werden.
- Für Gehörlose oder Hörgeschädigte gibt es einen Gebärdensprach-Dolmetscherdienst.
- Die Website www.hilfetelefon.de ist barrierefrei und enthält u.a. auch Gebärdenvideos und Texte in leichter Sprache.
Zudem wird eine E-Mail- und Chat-Beratung über die Website angeboten.

Der Zugang zum Hilfesystem des Saale-Orla-Kreises ist über folgende Rufnummern möglich:

- Frauen-Notruf: **0174 - 5647019**
- Polizei: **110**
- Interventionsstelle Ostthüringen: **0365 - 5519027**

Impressum:

Herausgeber: Stadt Saalburg-Ebersdorf
Parkstraße 1
07929 Saalburg-Ebersdorf
Telefon: 03 66 51/3 81 0
Fax: 03 66 51/3 81 11
E-Mail: verwaltung@saalburg-ebersdorf.de
Internet: www.saalburg-ebersdorf.de

Druck und Verlag: Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1a
07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Fax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Volker Ortwig; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:

9 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf kostenlos erhältlich.

Verpachtung Jagd

Bekanntmachung zur Verpachtung des Gemeinschaftsjagdbezirks Schöndorf Jagdbogen I und Jagdbogen II

In der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schöndorf am 7. Oktober 2014 wurden folgende Beschlüsse zur zukünftigen Verpachtung des Gemeinschaftsjagdbezirk Schöndorf gefasst:

1. Der Gemeinschaftsjagdbezirk Schöndorf wird in zwei Jagdbögen geteilt.

| | | |
|--------------|-----------------|---------------|
| Jagdbogen I | Külmla/Tausa | 457,98 Hektar |
| Jagdbogen II | Schöndorf/Tausa | 489,49 Hektar |
2. Beide Jagdbögen sind Niederwildreviere.
Die Mindestpachtzeit beträgt neun Jahre.
Die Jagdnutzung erfolgt durch Verpachtung.
3. Die Verpachtung erfolgt durch freihändige Vergabe.
4. Die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Pachtbedingungen (für beide Jagdbögen gleiche Bedingungen) können von Pachtbewerbern für die beiden Jagdbögen
 - beim Jagdvorstand eingesehen werden
 - schriftlich per Post angefordert werden (ausreichend frankierter Rückumschlag)
 - per E-Mail angefordert werden

Information für Pachtbewerber

Vorkommende Schalenwildarten:

Rehwild
Wechselwild Rot- und Muffelwild
Schwarzwild

Die Bewerbungen für Jagdpacht sind von den Bewerbern mit klaren Aussagen zu den Pachtbedingungen schriftlich an den Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schöndorf zu richten.

Postanschrift: Jagdgenossenschaft Schöndorf
Jagdvorstand
Frau Andrea Pohland
Ortsstraße 23, 07924 Schöndorf

Telefon: 03 64 83/2 25 34

E-Mail: andrea@fapo24.de

Die Bewerbungen sind bis zum Montag, dem 22. Dezember 2014 beim Jagdvorstand abzugeben. Nach diesem Termin eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Oktober 2014 (Pachtbedingungen) ist die Jagdgenossenschaft nicht an das Höchstgebot (Pachtzins) gebunden; die Jagdgenossenschaft ist nicht zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Der Vorstand

i.A. Pohland, Jagdvorsteherin

NICHTAMTLICHER TEIL

Wir gratulieren

allen Jubilaren zum Geburtstag und
wünschen Gesundheit und alles Gute!

im Zeitraum
vom 27. Oktober bis 14. Dezember 2014

in Ebersdorf

| | | |
|--------|---------------------------|--------------------|
| 27.10. | Frau Helene Oppel | zum 87. Geburtstag |
| 31.10. | Frau Erika Grüner | zum 90. Geburtstag |
| 03.11. | Herr Helmut Ackermann | zum 75. Geburtstag |
| 03.11. | Frau Annetta Becher | zum 84. Geburtstag |
| 04.11. | Herr Helmut Richter | zum 76. Geburtstag |
| 05.11. | Frau Elli Manthei | zum 82. Geburtstag |
| 11.11. | Herr Klaus Kretschmer | zum 75. Geburtstag |
| 12.11. | Frau Edith Graf | zum 75. Geburtstag |
| 13.11. | Herr Klaus Herre | zum 71. Geburtstag |
| 14.11. | Frau Hildegard Däumler | zum 93. Geburtstag |
| 17.11. | Frau Magdalene Knoll | zum 95. Geburtstag |
| 18.11. | Frau Elfriede Prager | zum 84. Geburtstag |
| 20.11. | Herr Siegfried Stagen | zum 73. Geburtstag |
| 21.11. | Herr Dieter Gerth | zum 71. Geburtstag |
| 22.11. | Frau Dorothea Weinreich | zum 88. Geburtstag |
| 24.11. | Herr Bringfried Egelkraut | zum 85. Geburtstag |
| 24.11. | Herr Franz Metzler | zum 90. Geburtstag |
| 25.11. | Frau Edith Böhm | zum 78. Geburtstag |
| 28.11. | Frau Irma Brandl | zum 75. Geburtstag |
| 29.11. | Frau Ellen Kühne | zum 71. Geburtstag |
| 30.11. | Frau Marianne Goll | zum 77. Geburtstag |
| 30.11. | Herr Christian Schmidt | zum 73. Geburtstag |
| 05.12. | Frau Anita Freundel | zum 82. Geburtstag |
| 05.12. | Frau Maria Müller | zum 80. Geburtstag |
| 06.12. | Herr Günter Bordes | zum 82. Geburtstag |
| 14.12. | Herr Arnfried Gölker | zum 80. Geburtstag |

in Friesau

| | | |
|--------|--------------------------|--------------------|
| 01.11. | Frau Monika Söll | zum 72. Geburtstag |
| 06.11. | Frau Christa Blochberger | zum 75. Geburtstag |
| 26.11. | Frau Elisabeth Rothe | zum 76. Geburtstag |

in Kloster

| | | |
|--------|---------------------|--------------------|
| 11.11. | Frau Brigitte Weber | zum 71. Geburtstag |
|--------|---------------------|--------------------|

in Pöritzsch

| | | |
|--------|----------------------|--------------------|
| 13.12. | Herr Günter Fortdran | zum 71. Geburtstag |
|--------|----------------------|--------------------|

in Raila

| | | |
|--------|------------------------|--------------------|
| 11.11. | Frau Gertraud Kirchner | zum 88. Geburtstag |
| 21.11. | Frau Ingeborg Sachs | zum 85. Geburtstag |
| 24.11. | Herr Werner Pfüller | zum 83. Geburtstag |
| 14.12. | Herr Hubert Schemmrich | zum 73. Geburtstag |

in Röppisch

| | | |
|--------|-----------------------|--------------------|
| 03.11. | Herr Helmut Mohr | zum 78. Geburtstag |
| 08.12. | Herr Günther Böttcher | zum 71. Geburtstag |

ENDE AMTLICHER TEIL

in Saalburg

| | | |
|--------|-------------------------|--------------------|
| 27.10. | Frau Karin Schmidt | zum 70. Geburtstag |
| 03.11. | Herr Günter Köhler | zum 80. Geburtstag |
| 08.11. | Herr Walter Pavelec | zum 83. Geburtstag |
| 13.11. | Herr Paul Häder | zum 80. Geburtstag |
| 14.11. | Herr Rudolf Kümmerling | zum 88. Geburtstag |
| 15.11. | Herr Bernd Greiner | zum 71. Geburtstag |
| 15.11. | Frau Ingeborg Häßner | zum 75. Geburtstag |
| 16.11. | Frau Renate May | zum 75. Geburtstag |
| 23.11. | Herr Siegfried Triller | zum 80. Geburtstag |
| 24.11. | Herr Heinz Weiland | zum 84. Geburtstag |
| 26.11. | Frau Elfriede Majchrzak | zum 82. Geburtstag |
| 10.12. | Herr Wolf Kübrich | zum 72. Geburtstag |
| 10.12. | Frau Sigrid Schmidt | zum 75. Geburtstag |

in Schönbrunn

| | | |
|--------|---------------------------|--------------------|
| 28.10. | Herr Klaus Hötzel | zum 76. Geburtstag |
| 30.10. | Frau Karin Bramburger | zum 70. Geburtstag |
| 03.11. | Herr Kurt Peterhänsel | zum 72. Geburtstag |
| 08.11. | Frau Charlotte Meißgeier | zum 77. Geburtstag |
| 23.11. | Herr Karlheinz Horn | zum 70. Geburtstag |
| 27.11. | Herr Werner Langheinrich | zum 74. Geburtstag |
| 01.12. | Frau Roswitha Schnarrer | zum 77. Geburtstag |
| 05.12. | Herr Fritz-Roland Romanus | zum 71. Geburtstag |
| 10.12. | Herr Siegfried Pasold | zum 75. Geburtstag |

in Wernsdorf

| | | |
|--------|---------------------------|--------------------|
| 29.11. | Frau Charlotte Schemmrich | zum 86. Geburtstag |
|--------|---------------------------|--------------------|

in Zoppoten

| | | |
|--------|-------------------------|--------------------|
| 19.11. | Herr Joachim Fröhlich | zum 70. Geburtstag |
| 27.11. | Herr Treuhardt Grimm | zum 79. Geburtstag |
| 05.12. | Frau Erika Gauch | zum 80. Geburtstag |
| 07.12. | Frau Annerose Enzenbach | zum 80. Geburtstag |
| 13.12. | Herr Helmut Häßner | zum 81. Geburtstag |



Neuer Ort für Begegnungen in Wernsdorf

Seit nunmehr vier Wochen ziert eine neue Waldschenke die Dorfmitte von Wernsdorf. Schon länger reifte der Plan, einen zentralen Treffpunkt für die geselligen Wernsdorfer mit überdachter Sitzmöglichkeit zu schaffen.



Einige Einwohner, die sich immer wieder aktiv im Dorf einbringen, trugen zur Entstehung des Bauwerkes durch Materialspenden und/oder Arbeitskraft bei.

Emsig werkten sie mehrere Wochen, um das Vorhaben ausschließlich durch Eigenleistung in die Tat umzusetzen.

Mit Genehmigung der Stadt Saalburg-Ebersdorf wurde ein großer Platz unmittelbar vor dem oberen Dorfteich geplant und gepflastert, die Waldschenke dort zusammengebaut.

Noch bevor die letzten Arbeiten abgeschlossen waren, fand spontan eine Einweihungsfeier statt, zu der „alt und jung“ aus dem kleinen Örtchen zusammen fanden.

Ziel ist es, diesen Treffpunkt weiterhin rege zum Austausch und auch zum gemeinsamen feiern zu nutzen.

Mandy Meisgeier

Skat-Stadtmeisterschaft 2014 im Ortsteil Röppisch

*Der Skatverein Röppisch lädt
zur 12. Stadtmeisterschaft
Saalburg-Ebersdorf ein:*

am Freitag, dem 21. November 2014

um 19.00 Uhr

in der Gaststätte Fröhlich

Der Wettbewerb findet in zwei Serien mit je 48 Spielen statt.

Der Stadtmeister erhält den Wanderpokal.

Außerdem werden Geldpreise ausgespielt.

Das Startgeld beträgt 8,00 Euro.

An der Stadtmeisterschaft können nur Einwohner der Ortsteile der Stadt Saalburg-Ebersdorf teilnehmen.

Alle Skatfreunde der Stadt sind eingeladen.

**Skatverein Oberland
Röppisch**



Die nächste Ausgabe des
AMTS- und MITTEILUNGSBLATTES
erscheint am 15. Dezember 2014.

Redaktionsschluss ist der 2. Dezember 2014.

Kindergarten „Bärenwiese“ Friesau

Erste Hilfe

Einen erlebnisreichen und wissenswerten Vormittag hatten die Kinder vom Kindergarten „Bärenwiese“ in Friesau am 25. September 2014. Mit dem Einsatzfahrzeug der Wasserwacht kamen Herr und Frau Kästner sowie Herr und Frau Drechsler als Vertreter der Wasserwacht Schleiz zu Besuch.

Ganz kindgerecht und praxisnah zeigten und erklärten sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit den Kindern Erste Hilfe-Grundlagen und -Maßnahmen.

Mit der Geschichte von Flori und Faxi wurde auf das Thema eingestimmt. Ganz interessant wurde es, als die Kinder lernten, wann und wie man einen Notruf am Telefon absetzt.

Am „Winni Pooh“ übten alle, was beim Aufkleben von Pflaster zu beachten ist. Am Ende hatte der große Teddy bestimmt fast 50 Pflaster auf seinem Kuschelfell. Ganz praktisch wurde es beim Anbringen eines Verbandes.

Alle Kinder hatten mächtig Spaß beim Ausprobieren und zeigten sehr viel Geschick dabei. Am Ende hörten Sie noch etwas über Bewusstlosigkeit und stabile Seitenlage. Auch dies probierten sie an sich selbst aus und übten in Partnerarbeit die richtigen Handgriffe dafür.



Jana Kästner erklärt das Anbringen eines Pflasters

Das Einsatzfahrzeug der Wasserwacht bot noch einiges, was für eine Rettung alles wichtig ist – wie zum Beispiel Rettungsboje, Seile, Taucheranzug, Trage und Funkgerät.

Zum Abschluss konnten alle Kinder noch einmal im Wasserwachteinsatzfahrzeug den Signalknopf für das Martinshorn drücken und mit lautem Warnsignal wurde der Vormittag beendet.

Die Kinder und die Erzieherinnen des Kindergartens „Bärenwiese“ in Friesau bedanken sich recht herzlich bei Familie Drechsler und Familie Kästner für den tollen Vormittag.

Vielen Dank auch an Herrn Dr. Jörg Wittig von der Böttger Apotheke in Schleiz, der die Tätigkeit der Wasserwacht mit Sachspenden unterstützt sowie an Anke Franz für die Organisation des Projektvormittags.

Euer Bärchenbote



Stefan Drechsler erklärt die Handhabung des Funkgerätes

weitere Veranstaltungen

Dienstag, 11. November 2014

Faschingsauftakt in Saalburg

Freitag, 14. November 2014

Martinstagsfeier in Zoppoten auf dem Dorfplatz

Nach dem Gottesdienst findet der Fackelumzug statt. Ab 17.00 Uhr brennt der Rost.

Freitag, 21. November 2014

Skat-Stadtmeisterschaft in Röppich

Sa/So, 22./23. November 2014

Kleintierausstellung in Friesau

Samstag, 6. Dezember 2014

Weihnachtsmarkt in Saalburg

Samstag, 6. Dezember 2014

Liederabend in Friesau

Sonntag, 7. Dezember 2014

3. vorletzter Weihnachtsmarkt mit „De Zopptner“

Sa/So, 13./14. Dezember 2014

3. Oberländer Adventsbummel

Die Weihnachtswichtel öffnen ihre Werkstätten

jeden 1. Sonntag im Monat

Parkführung

14.00 Uhr Treffpunkt: Parkplatz Orangerie

Faschingsauftakt in Saalburg

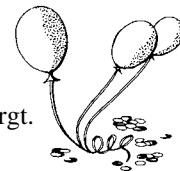
am **Dienstag, dem 11. November 2014**

um **17.17 Uhr**

auf dem **Burgplatz Saalburg**

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.

Auf euer Kommen freut sich der FCS!



Achtung – in diesem Jahr kein Adventsmarkt in Ebersdorf!

Aufgrund von nicht vorhersehbaren Baumaßnahmen kann der jährlich geplante Adventsmarkt im Seniorenzentrum „Emmaus“ dieses Jahr leider nicht stattfinden.

Veranstaltungen

**im Comeniuszentrum, Lobensteiner Straße 10
in Ebersdorf**

Sonntag, 2. November 2014

17.00 Uhr **Der Schauspieler Wilfried Pucher spricht
„Michael Kohlhaas“**

Michael Kohlhaas ist eine Novelle von Heinrich von Kleist.

Sie spielt in der Mitte des 16. Jahrhunderts und handelt vom Pferdehändler Michael Kohlhaas, der gegen ein Unrecht, das man ihm angetan hat, zur Selbstjustiz greift und dabei nach der Devise handelt: „Es soll Gerechtigkeit geschehen, und gehe auch die Welt daran zugrunde!“.

Eintritt 5,00 Euro
Schüler Eintritt frei!

Donnerstag, 13. November 2014

19.30 Uhr Wir lesen Lebensläufe

Sonntag, 16. November 2014

15.30 Uhr Musik im Gewölbe

Donnerstag, 27. November 2014

19.30 Uhr Wir lesen Lebensläufe

Sonntag, 30. November 2014

15.30 Uhr Adventliches Kaffeetrinken

Ab Montag 1. Dezember 2014 täglich ...

18.00 Uhr Adventskalender

Der „Adventskalender“ ähnelt in seiner Form einem „Lebendigen Adventskalender“, wie er in vielen Städten in verschiedenen Häusern stattfindet. Bei uns in Ebersdorf wechselt nicht der Ort, er findet immer im Comeniuszentrum statt.

Wir vom Verein würden uns freuen, wenn sich verschiedene Saalburg-Ebersdorfer an der Ausgestaltung beteiligen und sich für einen Abend ein kleines Programm von zehn bis fünfzehn Minuten ausdenken (zum Beispiel Geschichte vorlesen, basteln, singen ...).

Wer gern mitmachen möchte, meldet sich bitte bei Fiedler (Telefon 03 66 51 / 13 90 01) wegen Terminabsprache.

Termine in Zoppoten

Veranstalter Freizeitclub Zoppoten e.V.

Freitag, 24. Oktober 2014

17.00-20.00 Uhr **Textilwerkstatt**
Beutel und kleine Behälter mit der Maschine nähen
im „Handarbeitskorb“ Zoppoten Nr. 40

Freitag, 31. Oktober 2014

17.00-20.00 Uhr **Papierwerkstatt – Kartengestaltung**
im „Handarbeitskorb“ Zoppoten Nr. 40

Samstag, 22. November 2014

17.00 Uhr **Lichterfest** mit Musik, Unterhaltung und Märchenstunde bei Kerzenschein
im Ferien- und Erlebnishof
„Handarbeitskorb“ Zoppoten Nr. 3 und 40

Freitag, 28. November 2014

17.00-20.00 Uhr **Basteln** – Anfertigung von Adventschmuck aus Naturmaterial – Kerzen gießen und verzieren
im „Handarbeitskorb“ Zoppoten Nr. 40

Freitag, 5. Dezember 2014

17.00-20.00 Uhr **Papierwerkstatt**
Weihnachtskartengestaltung mit Stempeltechnik
im „Handarbeitskorb“ Zoppoten Nr. 40

Sonntag, 7. Dezember 2014

16.00 Uhr **3. vorletzter Weihnachtsmarkt**
mit „De Zopptner“
auf dem Dorfplatz

Freitag, 12. Dezember 2014

17.00-20.00 Uhr **Flickwerkstatt** – wir zeigen wie es geht mitgebrachte Flickwäsche unter Anleitung ausbessern
im „Handarbeitskorb“ Zoppoten Nr. 40

Sa/So, 13./14. Dezember 2014

13.00-18.00 Uhr **3. Oberländer Adventsbummel**
die Weihnachtswichtel öffnen ihre Werkstätten
im „Handarbeitskorb“ Zoppoten Nr. 40

**Außerdem jede Woche
im „Handarbeitskorb“ Zoppoten Nr. 40**

mittwochs

19.00 Uhr **Patchwork nähen** unter Anleitung

sonntags

15.00-18.00 Uhr **Spieluhren- und Schneekugelausstellung**
und andere zu besichtigen
Basteln für die Jüngsten
sowie Kaffee und Kuchen



**Die Weihnachtswichtel öffnen Ihre Werkstätten zum
3. Oberländer Adventsbummel
am 13. und 14. Dezember 2014 zwischen 13 und 18 Uhr
Wo?**

Erlebnishof „HandarbeitsKorb“ in Zoppoten auf dem Dorfplatz Nr. 40

mit Basteln und Märchen für Kinder mit Angela Carl
Genähtem von Ines v. Kulesa;
textilen Kreationen von Marianne Graf;
Verspieltem von Steffie Eckert;
Gefaltetem von Stefanie Erler
und süßen Leckereien

Schmuckkartonagen VEPINA-IPM im Gewerbegebiet Schönbrunn Nr. 174

mit Geklebtem und Gefalztem;
Gesponnenem von Marina Pabst;
Gefilztem von Sigrid Mürke;
Gewürztem von Familie Wolf
Geschleudertem von Familie Weinert

Tischlerei und Drechslerei Rainer Mewes in Eliasbrunn Nr. 64

mit Gedrechseltem und Gehobeltem;
sowie hausgemachtem Punsch
und Steinofenbrot von Peter Kaschub

Kräuterstube von Birgit Grote in Remptendorf, Schleizer Str. 64

mit Duftendem und
Wohlschmeckendem für alle Sinne
und Weihnachtsbaumverkauf

„Wolf's Genuss Stübchen“ in Remptendorf Pöbnecker Str. 4

mit Scharfem und Süßem

„Kunsthaus Müller“ in Wurzbach am Markt

mit Gerahmtem, Getöpferem
und Gedrucktem

Wir laden alle Neugierigen recht herzlich ein !!!

22. Saalburger Weihnachtsmarkt

**Samstag, 6. Dezember 2014
ab 14.00 Uhr
auf dem Marienkirchplatz**



umfangreiches Geschenkangebot

Verkauf von Weihnachtsbäumen

Weihnachtstombola

viele Gaumenfreuden

17.00 Uhr

KONZERT IN DER KIRCHE

**mit dem Chor des Bad Lobensteiner Gymnasiums
und Orchester**

und vorher kommt der NIKOLAUS

**Naturpark
Thüringer Schiefergebirge
Obere Saale**



Veranstaltungshinweise

Samstag, 29. November 2014

09.00 Uhr **Von grünen Eseln und grauen Affen**
*Naturkundliche Wanderung im reussischen
Oberland rund um Bad Lobenstein*

Treffpunkt Median Klinik

(Frau Triebel, Telefon 0176/54 52 72 94
oder 03 66 43/59 95 56)

Sonntag, 7. Dezember 2014

11.00 Uhr **4. Oettersdorfer
Weihnachts- und Hobbymarkt**
am Kartoffellagerhaus (bis 18.00 Uhr)

Herzliche Einladung

der Kirchgemeinden
Ebersdorf, Schönbrunn und Saalburg
zu folgenden Gottesdiensten
und Veranstaltungen

Ebersdorf

Freitag, 31. Oktober 2014 Reformationstag
10.00 Uhr Zentral-Gottesdienst mit Kindergottesdienst
in Ebersdorf

Sonntag, 2. November 2014
10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Mittwoch, 5. November 2014
15.00 Uhr Gemeindenachmittag im Café des Emmaus

Sonntag, 9. November 2014
10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Dienstag, 11. November 2014
17.00 Uhr Martinsumzug mit Andacht

Sonntag, 16. November 2014
10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Mittwoch, 19. November 2014 Buß- und Betttag
19.00 Uhr Zentral-Gottesdienst mit heiligem Abendmahl
in Remptendorf

Sonntag, 23. November 2014
10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Sonntag, 30. November 2014
10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst
und heiligem Abendmahl

Mittwoch, 3. Dezember 2014
15.00 Uhr Gemeindenachmittag im Café des Emmaus

Donnerstag, 4. Dezember 2014
19.00 Uhr Adventskonzert in unserer Kirche

Sonntag, 7. Dezember 2014
10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Sonntag, 14. Dezember 2014
10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Saalburg

Freitag, 31. Oktober 2014 Reformationstag
10.00 Uhr Zentral-Gottesdienst mit Kindergottesdienst
in Ebersdorf

Donnerstag, 6. November 2014
14.00 Uhr Gemeindenachmittag

Sonntag, 9. November 2014
14.00 Uhr Gottesdienst

Montag, 10. November 2014
Martinstag mit Andacht

Mittwoch, 19. November 2014 Buß- und Betttag,
19.00 Uhr Zentral-Gottesdienst mit heiligem Abendmahl
in Remptendorf

Sonntag, 23. November 2014
14.00 Uhr Gottesdienst mit heiligem Abendmahl

Donnerstag, 4. Dezember 2014
14.00 Uhr Gemeindenachmittag

Sonnabend, 6. Dezember 2014
14.00 Uhr Weihnachtsmarkt rund um die Kirche
15.30 Uhr Nikolausandacht
17.00 Uhr Weihnachtskonzert des Gymnasial-Chors
und Gymnasial-Orchesters in der Kirche

Sonntag, 7. Dezember 2014
10.30 Uhr Adventsmusik des Saalburger Chors
Kleines Weihnachtsoratorium
„Die Weihnachtsgeschichte“ von Uwe Petersen
für Soli, Chor, Gemeindegewand und Orgel
mit Martina Eßlinger (Sopran) und Gerlinde Remy
(Alt) aus Freiberg in Sachsen und dem Saalburger
Kirchenchor

Leitung und Orgel: Kantor Friedemann Fischer.

Der Eintritt ist frei! Es wird um eine Kollekte zur
Deckung der Unkosten der Sängerinnen gebeten.

Schönbrunn

Freitag, 31. Oktober 2014 Reformationstag
10.00 Uhr Zentral-Gottesdienst mit Kindergottesdienst
in Ebersdorf

19.00 Uhr Kirmes
Eröffnung in der Schönbrunner Kirche

Dienstag, 11. November 2014
17.00 Uhr Martinsumzug mit Andacht
in Ebersdorf

Sonntag, 16. November 2014
17.00 Uhr Gottesdienst mit heiligem Abendmahl
und Gedenken der Verstorbenen

Mittwoch, 19. November 2014 Buß- und Betttag
19.00 Uhr Zentral-Gottesdienst mit heiligem Abendmahl
in Remptendorf

Donnerstag, 20. November 2014
15.00 Uhr Gemeindenachmittag

Sonntag, 30. November 2014
17.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 14. Dezember 2014
17.00 Uhr großes Adventskonzert



Herzliche Einladung

der Kirchgemeinden Zoppoten, Friesau, Rökkisch, Kulm und Raila zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen

Freitag, 31. Oktober 2014

09.00 Uhr Friesau

10.00 Uhr Kulm

10.30 Uhr Zoppoten

17.00 Uhr Rökkisch

Mittwoch, 5. November 2014

14.00 Uhr Friesau

Freitag, 7. November 2014

18.00 Uhr Zoppoten

Sonntag, 9. November 2014

09.00 Uhr Friesau

Mittwoch, 12. November 2014

14.00 Uhr Zoppoten

Freitag, 14. November 2014

17.00 Uhr Zoppoten

Samstag, 15. November 2014

14.00 Uhr Raila

15.30 Uhr Kulm

Donnerstag, 20. November 2014

14.00 Uhr Kulm

Sonntag, 23. November 2014

09.00 Uhr Friesau

09.00 Uhr Rökkisch

10.00 Uhr Kulm

10.30 Uhr Raila

Samstag, 29. November 2014

17.00 Uhr Rökkisch

Sonntag, 30. November 2014

09.00 Uhr Friesau

09.00 Uhr Raila

10.00 Uhr Kulm

Mittwoch, 3. Dezember 2014

14.00 Uhr Friesau

14.30 Uhr Zoppoten

Reformationstag

Gottesdienst

mit Abendmahl

Gottesdienst

Gottesdienst

mit Abendmahl

Kirmesgottesdienst

Gemeindenachmittag

Kirmesgottesdienst

Kirmesgottesdienst

Gemeindenachmittag

Gottesdienst

zum Martinstag

mit anschließendem

Lampionumzug

und Rosterbraten

auf dem Dorfplatz

Kirmesgottesdienst

Kirmesgottesdienst

Gemeindenachmittag

Ewigkeitssonntag

Gottesdienst

Gottesdienst

Gottesdienst

Gottesdienst

Lichterfest

mit anschließender

Adventsmusik in der Kirche

mit dem Gymnasiumchor

aus Bad Lobenstein

und dem Remptendorfer

Männerchor

1. Advent

Gottesdienst

Gottesdienst

Gottesdienst

Gemeindenachmittag

Senioren-Adventsfeier

im „Schloss“

Samstag, 6. Dezember 2014

17.00 Uhr Friesau

19.00 Uhr Friesau

Nikolauskirche

Liederabend

Gasthaus „Goldener Löwe“

Sonntag, 7. Dezember 2014

09.00 Uhr Rökkisch

10.30 Uhr Zoppoten

2. Advent

Gottesdienst

Gottesdienst

Samstag, 13. Dezember 2014

17.00 Uhr Zoppoten

Adventsmusik

mit dem Posaunenchor

und Oldy Mix

Sonntag, 14. Dezember 2014

09.00 Uhr Friesau

09.00 Uhr Raila

3. Advent

Gottesdienst

Orgelmusik mit Andacht

ORGELMUSIK mit Choralbearbeitungen

über Advents- und Weihnachtslieder

von J. S. Bach

Orgel: Kantor Friedemann Fischer

10.00 Uhr Kulm

Orgelmusik mit Andacht

ORGELMUSIK mit Choralbearbeitungen

über Advents- und Weihnachtslieder

von J. S. Bach

Orgel: Kantor Friedemann Fischer

ADVENTSKONZERT

in der Kirche Gräfenwarth

Samstag, 29. November 2014

15.00 Uhr ADVENTSKONZERT

mit Auszügen aus dem Weihnachtsoratorium

von J. S. Bach und anderen Werken

Ausführende Manuel Meyer aus Erfurt (Bass),

Instrumentalisten aus Chemnitz, Rudolstadt, Saal-

feld und Ziegenrück sowie der verstärkte Singkreis

Leitung und Orgel: Kantor Friedemann Fischer.

Versammlungen der Herrnhuter Brüdergemeine Ebersdorf

27. Oktober bis 14. Dezember 2014

Samstag, 25. Oktober 2014

19.00 Uhr Gebetssingstunde

im Chorsaal

Sonntag, 26. Oktober 2014

10.00 Uhr Predigtversammlung und Kindergottesdienst

im Großen Saal

Freitag, 31. Oktober 2014

10.00 Uhr Reformations-Gottesdienst

in der Landeskirche

Samstag, 1. November 2014

19.00 Uhr Gebetssingstunde

im Chorsaal

Sonntag, 2. November 2014

10.00 Uhr Predigtversammlung und Kindergottesdienst

im Großen Saal

Samstag, 8. November 2014

08.30 Uhr Arbeitseinsatz (siehe Aushang)
auf dem Zinzendorfplatz und dem Gottesacker

Samstag, 8. November 2014

19.00 Uhr Gebetssingstunde
im Chorsaal

Sonntag, 9. November 2014

10.00 Uhr Predigtversammlung mit Abendmahl
und Kindergottesdienst
im Großen Saal

Dienstag, 11. November 2014

17.00 Uhr Lampionumzug
ab dem oberem Kindergarten
Andacht in der Landeskirche

Samstag, 15. November 2014

08.30 Uhr Arbeitseinsatz (siehe Aushang)
auf dem Zinzendorfplatz und dem Gottesacker

Samstag, 15. November 2014

19.00 Uhr Gebetssingstunde
im Chorsaal

Sonntag, 16. November 2014

10.00 Uhr Predigtversammlung und Kindergottesdienst
im Großen Saal

Mittwoch, 19. November 2014 Buß- und Bettag

19.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst
in der Landeskirche

Samstag, 22. November 2014

19.00 Uhr Gebetssingstunde
im Chorsaal

Sonntag, 23. November 2014

10.00 Uhr Predigtversammlung und Kindergottesdienst
im Großen Saal

Samstag, 29. November 2014

19.00 Uhr Gebetssingstunde
im Chorsaal

Sonntag, 30. November 2014

10.00 Uhr Predigtversammlung mit Hosianna-Singen
und Kindergottesdienst
im Großen Saal

Samstag, 5. Dezember 2014

10.00 Uhr Nikolaus-Andacht mit den Kindergärten
im Großen Saal

Sonntag, 7. Dezember 2014

10.00 Uhr Predigtversammlung und Kindergottesdienst
im Großen Saal

Samstag, 13. Dezember 2014

19.00 Uhr Adventssingstunde
im Chorsaal

Sonntag, 14. Dezember 2014

10.00 Uhr Predigtversammlung und Kindergottesdienst
im Großen Saal

ENDE

NICHTAMTLICHER TEIL



**Oettersdoefer
Landwirtschaftliche
Aktiengesellschaft**

**Kartoffellagerhaus Oettersdorf
Tel. 0 36 63 / 40 33 23**

Wir bieten an:

- Kartoffeln direkt vom Lager – alles aus eigener Produktion
- mindestens 8 Sorten Speisekartoffeln – verschiedene Gebinde
- verschiedene Qualitäten Futterkartoffeln gesackt oder lose
- Pflanzkartoffelverkauf (März/April)
- Getreide aus Eigenproduktion
- verschiedene Futtermittel

Mo - Fr 8.30 Uhr - 17.00 Uhr • Sa 8.30 Uhr - 12.00 Uhr



**Bestattungen
Herbert Pinske**

Büro:
SAALBURG-EBERSDORF
Lobensteiner Straße 22a

Büro:
SCHLEIZ/GRÄFENWARTH
Schafwiesenweg 4

03 66 51 / 8 72 45

Tag und Nacht auch an Sonn- und Feiertagen.

Wir sind immer für Sie da.

Wir helfen mit Herz

Es ist uns ein Bedürfnis,
in der Achtung vor dem Verstorbenen über
seinen Tod hinaus, seiner Bestattung einen
würdigen Rahmen zu geben und alle Auf-
gaben in diesem Bereich mit größter Sorg-
falt zu erledigen.



Schenken Sie uns Ihr Vertrauen und nutzen Sie meine langjährige Erfahrung
sowie eine faire Preisgestaltung.

Bestattungshaus Heiko Pinske

Sie erreichen uns Tag und Nacht, Sonn- und Feiertags

Büro 07356 Bad Lobenstein Straße der Jugend 6
036651/656997

Büro Schleiz/Gräfenwarth
Stauseestraße 19
036647/29741

Mobil 0160/4472706

auf allen Friedhöfen, Erd-, Feuer-, See- und Diamantbestattungen